

Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BfD)

Wenn Sie Zeitsoldat:in mit mehr als vier Jahren Dienstzeit sind, haben Sie Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen.

Die Mitarbeiter des BfD begleiten den Soldaten bis zum erneuten Einstieg in das zivile Arbeitsleben nach Ende der Dienstzeit. In Zusammenarbeit mit dem Soldaten legt der BfD ein individuelles Wiedereinstiegsziel fest und entwickelt einen passenden Förderplan. Auf dieser Grundlage können Bildungsmaßnahmen entsprechend gefördert werden.

Für mehr Informationen kontaktieren Sie den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr unter: www.bfd.bundeswehr.de

Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung finanziert Leistungen zur beruflichen Rehabilitation oder zur Berufsförderung. Der Fachbegriff dafür lautet "Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben". Diese Leistungen sollen Ihre Erwerbsfähigkeit erhalten und Ihnen neue Berufschancen eröffnen.

Sie können eine berufliche Rehabilitation erhalten, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen Ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Hiermit soll die Eingliederung im Arbeitsleben erhalten oder wieder erreicht werden.

Der Reha-Berater ist Ihr direkter Ansprechpartner in allen berufs- und arbeitskundlichen Fragen. Dieser begleitet und überwacht das Verfahren bis zur beruflichen Wiedereingliederung.

Weitere Informationen unter:
www.deutsche-rentenversicherung.de

Berufsgenossenschaft

Ein weiterer Kostenträger für berufliche Weiterbildungen und Umschulungen ist die Berufsgenossenschaft. Umschulungen, Weiterbildungen und Reha-Maßnahmen nach einem Arbeitsunfall oder gesundheitliche Einschränkungen werden über die Berufsgenossenschaft abgewickelt.

Medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen unterstützen Sie bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Weitere Informationen erhalten Sie durch Ihre zuständige Berufsgenossenschaft.

4000 € Abschlussprämie des Landes Bremen

Die Prämie gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Prüfung als Abschluss einer Aufstiegsfortbildung.

Voraussetzung:

Es muss der Abschluss einer im Sinne des AFBG förderfähigen Aufstiegsfortbildung nachgewiesen werden.

Hauptwohnsitz oder Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten im Land Bremen liegen.

Die der Aufstiegsfortbildungsprämie zugrunde liegende Richtlinie ist aus haushaltsrechtlichen Gründen derzeit bis zum 31.12.2023 befristet, so dass für Absolvent*innen der Jahrgänge 2024/2025 derzeit keine verbindliche Aussage darüber getroffen werden kann, ob bzw. wann die Geltungsdauer der Richtlinie bis dahin verlängert sein wird. Letztlich wird darüber erst die in 2023 neu zu wählende Bürgerschaft (Landtag) entscheiden, so dass mit einer verbindlichen Aussage voraussichtlich erst im 2. Halbjahr 2023 gerechnet werden kann.



Ein Ratgeber

von Lernenden für Lernende
der Technikerschule Bremen

Informationen über
Fördergelder, Studienkredit
und weiteren Möglichkeiten zur
Finanzierung der Fortbildung

Stand: Januar 2023

Dieser Ratgeber wurde von Lernenden der Technikerschule Bremen zur Verfügung gestellt.

Sie haben die Möglichkeit Fördermittel aus öffentlichen Stellen zu erhalten.

Eine Übersicht der verschiedenen Fördermöglichkeiten erhalten Sie hier:

- AFBG – Aufstiegs – BAföG
- KfW-Bank:
Zinsfreier Kredit für Kursgebühren
- Schüler – BAföG
- Zeitsoldat: innen
(Bundesförderungsdienst)
- Deutsche Rentenversicherung
- Berufsgenossenschaft
- 4000 € Abschlussprämie des Landes Bremen

Auf den nachfolgenden Seiten erfahren Sie mehr über die einzelnen Förderungen.

Disclaimer: „Der Autor kann aufgrund der stetigen Gesetzesänderungen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernehmen.“

(AFBG) Aufstiegs – BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)

Das Aufstiegs-BAföG ist die meist genutzte Förderung für eine Weiterbildung zum Staatlich geprüften Techniker. Die Förderung enthält einen Beitrag zum Lebensunterhalt und die Fortbildungskosten anteilig.

Der Beitrag zum Lebensunterhalt wird als Zuschuss gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden.

Diese Unterhaltsförderung ist abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen sowie gegebenenfalls von dem Einkommen Ihres Ehe- oder Lebenspartners, jedoch bleibt das Einkommen der Eltern hierbei außer Betracht.

Das Vermögen wird erst ab einem Betrag von 45.000 Euro angerechnet. Dieser Freibetrag erhöht sich bei Verheirateten und Verpartnerten, die nicht dauerhaft getrennt leben, um 2.300 Euro. Für jedes Kind erhöht er sich ebenfalls um 2.300 Euro. Das Vermögen Ihres Ehe-/ Lebenspartners ist anrechnungsfrei. Dies gilt auch für eine angemessene selbst genutzte Immobilie und ein entsprechendes Auto.

Eine Teilnahme an Maßnahmen in Vollzeitform wird bis zur Dauer von 24 Kalendermonaten, in Teilzeitform bis zu einer Dauer von 48 Kalendermonaten gefördert. Abweichend davon kann die Förderungshöchstdauer angemessen verlängert werden, sofern dies gerechtfertigt ist.

Fortbildungskosten:
Sie erhalten 50 Prozent der Semesterkosten als Zuschuss. Für den Rest der Semesterkosten erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen.

Weitere Informationen unter: www.aufstiegs-bafoeg.de

KfW Kredit für Studienkosten

Mit der Bewilligung des Aufstiegs-BAföG haben Sie Anspruch auf den Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), von der Sie den Darlehensanteil erhalten. Ihr Darlehen ist während der Dauer der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren zins- und tilgungsfrei.

Innerhalb einer bestimmten Frist können Sie entscheiden, ob Sie das Darlehen annehmen. Sie müssen das Darlehen auch nicht ganz annehmen, sondern können auch nur einen Teil des Darlehens beantragen. Für ein solches Darlehen sind keine zusätzlichen Sicherheiten notwendig.

Wenn Sie die Abschlussprüfung Ihrer geförderten Fortbildungsmaßnahme bestanden haben, können Sie einen Erlass von 50 % beantragen.

Mehr Informationen unter: www.kfw.de

Schüler – BAföG

Es besteht auch die Möglichkeit, sich über das Schüler-BAföG fördern zu lassen, dieses ist dem AFBG aber in einigen Punkten unterlegen.

Beim Schüler-BAföG wird das Einkommen der Eltern berücksichtigt und die Freibeträge sind deutlich geringer. Jedoch entfällt die Förderungshöchstdauer und es wird bis zum Abschluss der Fortbildung gefördert.

Der Beitrag zum Lebensunterhalt wird aber auch hier als Zuschuss gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden.

Informieren Sie sich unter: www.bafög.de